

e-dec Export

11.10.2022 von Fabian Mäder

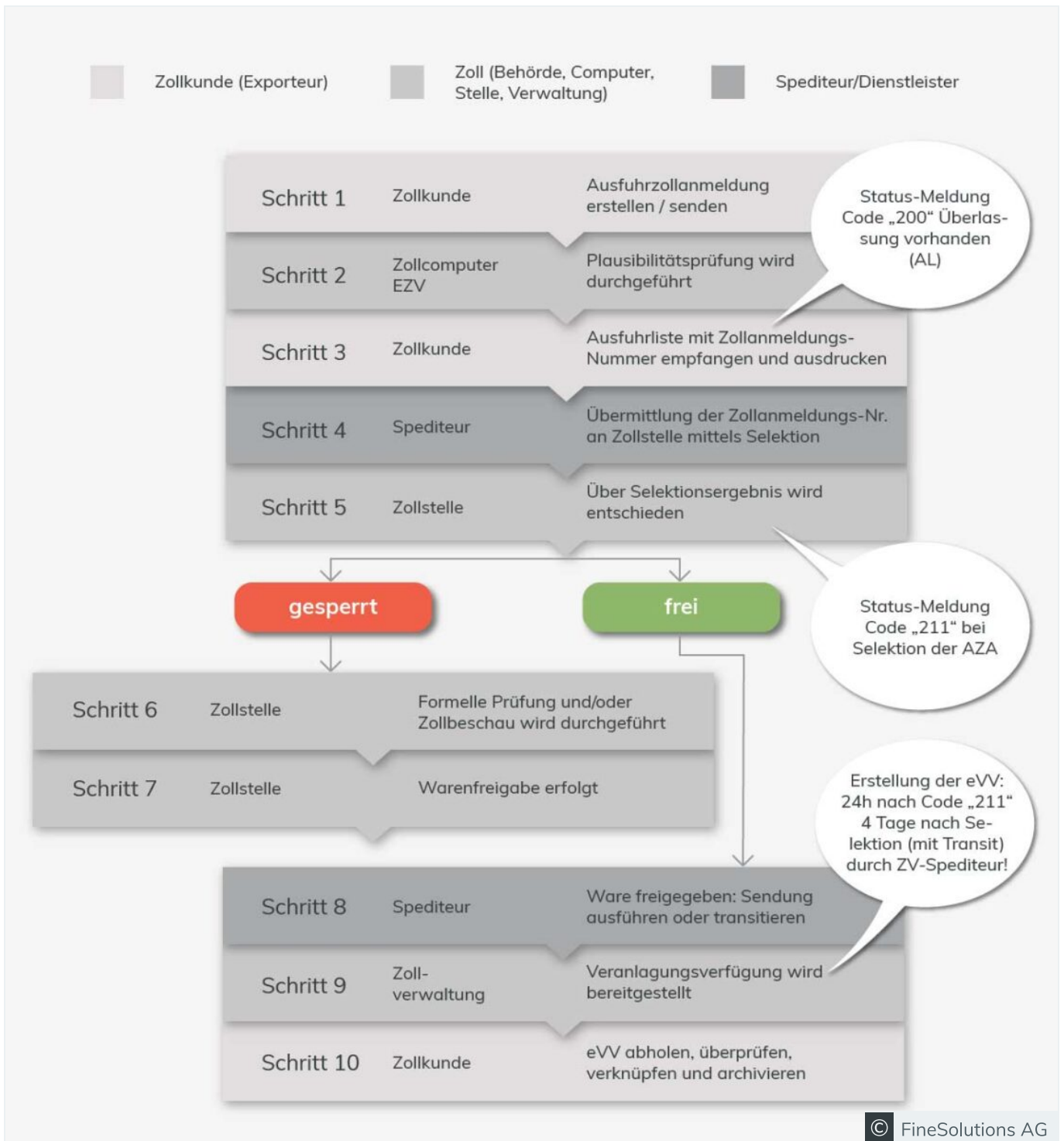
Der Begriff «e-dec Export» steht für das Verzollungssystem des BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), über welches elektronische Ausfuhrzollanmeldungen übermittelt werden. Die Bezeichnung e-dec ist die abgekürzte Form von «electronic declaration». Die Export-Zollanmeldungen können via das e-dec Export System oder Ausfuhrdeklarationen auch im NCTS (New Computerised Transit System) übermittelt werden.

Das e-dec System soll ab dem 2. Halbjahr 2023 durch das neue System Passar im Rahmen des Transformationsprojekts DaziT abgelöst und **per 30.06.2025 eingestellt werden.**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wie können Sie e-dec Export nutzen?
- 2 Wie funktioniert e-dec Export, wenn Sie als Exporteur keine Zollsoftware haben?
- 3 Benötigen Sie eine Registrierung für e-dec Export?
- 4 Welche Daten muss ein Exporteur im e-dec Export erfassen?
- 5 In welcher Form müssen e-dec Export Zolldeklarationen archiviert werden?
- 6 Wann wird e-dec Export / Ausfuhr eingestellt?

Unsere Angebote zu e-dec Export



Ablauf einer e-dec Export Ausfuhrzollanmeldung

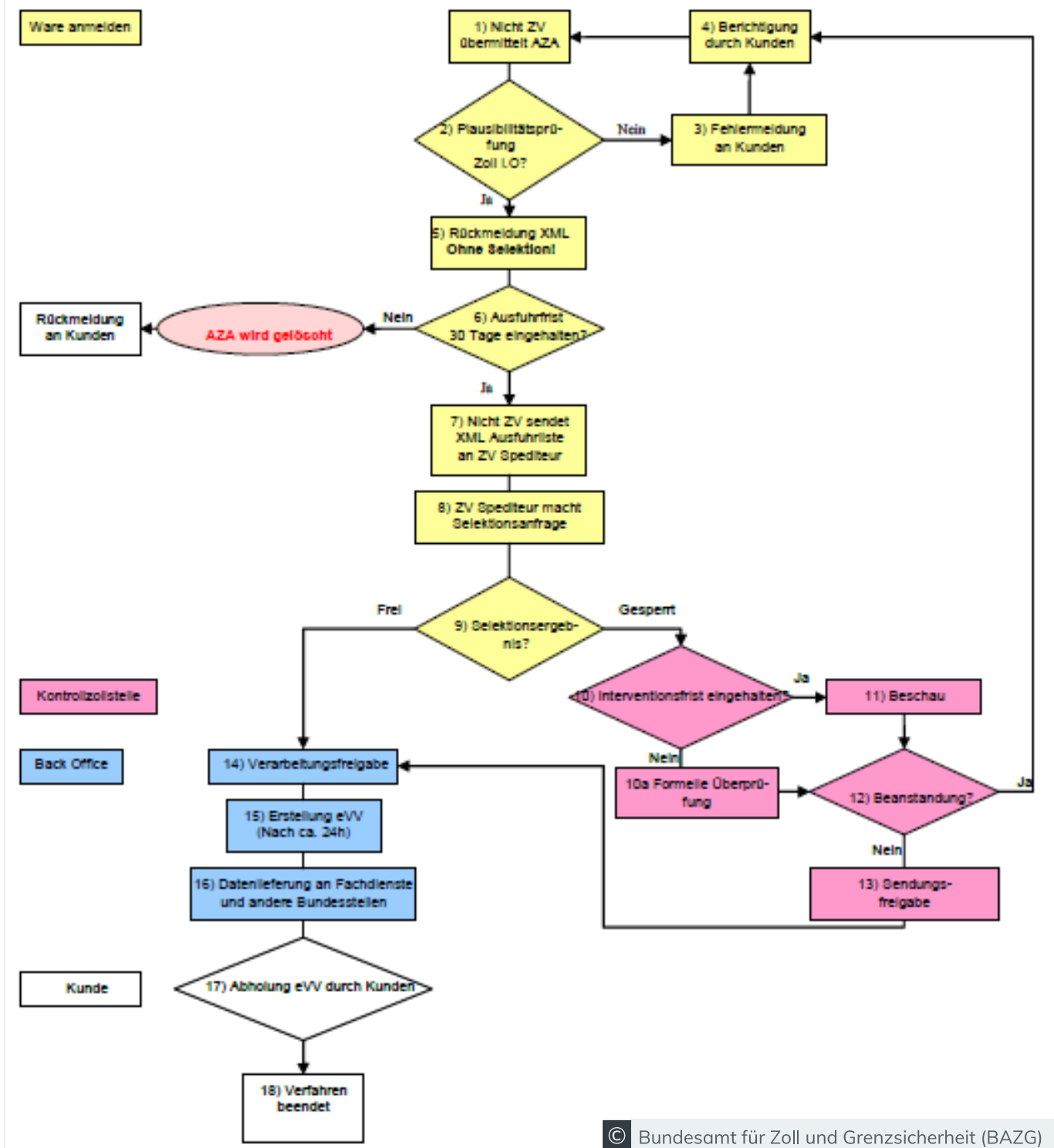
1. Wie können Sie e-dec Export nutzen?

Damit exportierende Firmen für die Exportabwicklung e-dec Export nutzen können, braucht es eine e-dec Software, wie z. B. ExpoWin oder pZoll, welche mit dem Zollsystem des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kommunizieren kann. Die Daten für die Ausfuhrzollanmeldung werden vom Exporteur erfasst und vor dem Grenzübertritt durch den Spediteur an die entsprechende Zollstelle übermittelt.

Nach der Freigabe dieser Zollanmeldung muss der Exporteur die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Export / Ausfuhr vom Zollserver abholen und archivieren. Die Abholung und Verwaltung können Sie manuell mit den vom BAZG kostenlos zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln durchführen, wie zum Beispiel mit dem WebGUI, das wir in diesem Beitrag beschrieben haben: eVV abholen leicht gemacht mit dem Web-GUI des BAZG! Bei einer grösseren Anzahl empfiehlt sich jedoch ein automatisierter Bezug, die entweder integriert ist in der Software oder als separate Lösung im Rahmen einer Software für eVV.

7.1.2 Verfahrensablauf nicht ZV Exporteur mit ZV Spediteur, ohne Transit

Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1



e-dec Export Verfahren eines Exporteurs in Zusammenarbeit mit einem Spediteur (ZV – Zugelassener Versender):

2. Wie funktioniert e-dec Export, wenn Sie als Exporteur keine Zollsoftware haben?

Ein Exporteur, welcher über keine eigene e-dec Zollsoftware verfügt, kann den Spediteur oder Zolldienstleister mit der Erstellung der elektronischen Zollanmeldung im e-dec Export System **beauftragen**. Der Spediteur benötigt vom Ausführer genau die gleichen Angaben, wie sie für die Erstellung der [Ausfuhrliste](#) benötigt werden. Für diese Dienstleistung durch den Spediteur können e-dec Gebühren anfallen.

Die Abholung der eVV Export muss mit dem Spediteur zusammen korrekt in die Wege geleitet werden, damit Sie als Exporteur immer alle Ausfuhrbelege erhalten oder beziehen können. Die Belege sind in korrekter Form zu archivieren. Es ist zu beachten, dass Sie als Exporteur zwar diese Dienstleistung ausgelagert haben, jedoch weiterhin die Verantwortung tragen, dass die Ausfuhrverzollung korrekt erstellt wurde.

finesolutions-Tipp

Sofern Sie an einer Zollsoftware für e-dec Export interessiert sind, stellen wir Ihnen unsere [Zollsoftware](#) gerne vor. **Vorteile** einer elektronischen Verzollung mit e-dec Export sind:

- **Fehlerfreiheit:** Bei Datenübergabe von Ihrem ERP-System via Schnittstelle an die Exportsoftwarelösung gibt es keine Fehler mehr
- **Zeiteinsparung:** Der Zeitaufwand für eine Zollanmeldung wird minimiert, sofern alle Zolldaten via eine Schnittstelle übermittelt werden
- **Erleichterte Kontrollen:** Die elektronische Ablage erleichtert die Kontrolle der Vollständigkeit der eVV Export und es wird keine Papierablage mehr benötigt
- **Automatische Statusmeldungen:** Sie erhalten eine Meldung, kurz bevor eine Ausfuhrliste verfällt, da diese z.B. noch nicht angemeldet wurde durch den Spediteur. Auch hier können Sie nun rechtzeitig reagieren und der Sache auf den Grund gehen.

Möchten Sie erfahren, wie eine e-dec Software Sie bei der Erstellung der Ausfuhrliste unterstützen kann? Lesen Sie mehr dazu unter [e-dec Software](#).

3. Benötigen Sie eine Registrierung für e-dec Export?

er benötigen Sie eine Registrierung für e-dec Export.

Sofern ein Ausführer für die Exportabwicklung auf e-dec Export umstellen möchte und eine Softwarelösung dafür besitzt, benötigt es eine Registrierung / Zertifizierung beim BAZG. Dies geschieht in der Zollkundenverwaltung ZKV auf der Website des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Registrierung eines Unternehmens in der Zollkundenverwaltung EZV Hilfe

Bitte geben Sie die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) Ihres Unternehmens ein.

UID: *



Geben Sie den obenstehenden Sicherheitscode in das Eingabefeld ein.

© Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

Bildausschnitt aus der Registrierung bei der Zollkundenverwaltung ZKV

Die entsprechenden Parameter müssen gesetzt werden und es benötigt die Registrierung der Deklaranten. Bei der Exportverzollung via e-dec Export sind die Mitarbeiter eines Exporteurs als Deklaranten zu erfassen, welche zukünftig Zollanmeldungen im System übermitteln.

finesolutions-Tipp

Bei Fragen zur Zollkundenverwaltung oder generell zur Registrierung steht Ihnen unser Support gerne zur Verfügung und kann Sie bei dieser Zertifizierung unkompliziert unterstützen.

4. Welche Daten muss ein Exporteur im e-dec Export erfassen?

Wir beschreiben die einzelnen Felder einer e-dec Export Ausfuhrliste detailliert in unserem Zollbegriff [Ausfuhrliste](#). Dort sehen Sie, welche Daten erfasst werden müssen, damit Sie als Experteur eine gültige e-dec Export Ausfuhrdeklaration erstellen können.

Jede durch den Experteur erstellte Liste durchläuft die Plausibilitätsprüfung des BAZG. Lesen Sie mehr dazu im Zollbegriff [Plausibilitätsfehler](#). Bei einer Luftfrachtsendung ergänzt der Spediteur jeweils die Luftfrachtbriefnummer (AWB-Nummer) in der Ausfuhrzollanmeldung, bevor die Daten der entsprechenden Zollstelle übermittelt werden.

Die Sendungsdaten, die durch den Deklaranten des Ausführers erfasst wurden, können durch den Spediteur **nicht verändert werden**. Der Spediteur übermittelt lediglich die Daten an die Zollstelle, welche vom Experteur in der Ausfuhrliste erfasst wurden.

5. In welcher Form müssen e-dec Export Zolldeklarationen archiviert werden?

Falls die Ausfuhrzollanmeldung im e-dec Export System durchgeführt wurde, müssen Sie als Experteur pro Ausfuhr jeweils die Veranlagungsverfügung mit zwei Dateien vom Zollserver **abholen und korrekt archivieren**.

1. Elektronische Veranlagungsverfügung eVV Export als XML-Datei
2. Elektronische Veranlagungsverfügung eVV Export als lesbare PDF-Datei

Sofern der Spediteur oder Verzollungsdienstleister Ihnen die eVV Export per E-Mail zuschickt, ist zu prüfen, ob Sie wirklich alle nötigen Dateien erhalten haben. Legen Sie die Dateien nicht in einer ZIP-Datei ab, sondern entpacken Sie die Dateien, damit Sie später noch einen Zugriff haben. Es ist auch nicht zu empfehlen, die Dateien in einem Mail-Account aufzubewahren. Die Dateien sollten strukturiert auf Ihrem Server abgelegt und müssen **für 10 Jahre und das laufende Jahr aufbewahrt** werden. Bilden Sie einen roten Faden (Prüfspur) von der eVV Export zum Geschäftsfall, damit Sie die Ausfuhrdokumente jederzeit einfach und schnell wiederfinden. Für Sie als Experteur selbst, aber auch für den Fall einer Mehrwertsteuer-Revision.

Alle wichtigen Informationen dazu erhalten Sie im Zollbegriff [Veranlagungsverfügung](#).

6. Wann wird e-dec Export / Ausfuhr eingestellt?

In Zuge des Transformationsprojekts DaziT wird auch das e-dec Export System durch die neue Anwendung Passar abgelöst. Diese Ablösung soll mittels einer Übergangsphase /

einem Parallelbetrieb erfolgen. **Ab 01.06.2023 kann das neue Verzollungssystem Passar 1.0** für Exportzollanmeldungen genutzt werden, **sofern Ihr Spediteur auch schon auf Passar umgestellt hat.**

Gemäss aktuellem BAZG-Plan wird das bisherige e-dec System **ab dem 01.07.2025** nicht mehr zur Verfügung stehen. Mehr Informationen zum neuen Verzollungssystem und zum zeitlichen Ablauf erfahren Sie in unserem Fachbeitrag [Passar](#).

Da auch das System NCTS Ausfuhr abgelöst wird, werden Spediteure ab dem 01.12.2023 für Exporteure keine papiergestützten Ausfuhrzollanmeldungen im NCTS mehr vornehmen. Für Sie als Exporteur hat dies aber sonst keine Auswirkungen.

